



Schiedsrichterordnung

Stand 01.07.09

Inhaltsverzeichnis nach Seitenzahl		Seite
1	Vorwort	3
2	Allgemeines	3
3	Organe	3
4	DBU – Schiedsrichterausschuss	4
5	Wahlen	4
6	Aufgaben	4
7	Ausbildung / Prüfung	5
8	Fortbildung	5
9	Leistungsklassen	6
10	Schiedsrichterausweis	6
11	Einsatz von Schiedsrichtern	7
12	Aufgaben und Pflichten eines Schiedsrichters	8
12.1	Unterstützung bei Dopingkontrollen	8
12.2	Rechtzeitiges Erscheinen des Schiedsrichter	8
12.3	Legitimation des Schiedsrichters	8
12.4	Aufgaben vor dem Wettkampf	8
12.5	Aufgaben während des Wettkampfes	8
12.6	Aufgaben nach dem Wettkampf	9
13	Beobachtung	9
14	Finanzen	9
15	Ehrungen	10
16	Inkrafttreten	10

Die **Deutsche Bowling Union e.V.** verwendet zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit in ihrer Satzung, ihren Ordnungen und sonstigen Regelungen die „männliche Schreibweise“, also z.B. der Spieler.

1. Vorwort

Die Schiedsrichterordnung der DBU regelt die Durchführung der qualifizierten Spielleitung auf allen Wettbewerbsebenen auf der Grundlage der sportlichen Fairness unter Beachtung der DBU – Sportordnung und von Durchführungsbestimmungen.

Als Verwaltungs- und Kontrollorgan dieser Ordnung wurde ein Schiedsrichterausschuss gebildet, dem der Schiedsrichter – Obmann vorsteht.

Der Schiedsrichterausschuss untersteht dem Präsidium. Die Zuteilung wird delegiert. Eine weitere fachliche Unterstellung im allgemeinen Sportbetrieb ist auf Grund der möglichen Instanzenwege in sportrechtlichen Verfahren nicht vorhanden.

Zusätzliche Bestimmungen oder Ordnungen, die im Widerspruch zu dieser Ordnung stehen, sind nicht zulässig.

2. Allgemeines

- 2.1 Zur Durchführung von Wettbewerben lt. DBU – Sportordnung, ist der Einsatz von geeigneten, gut ausgebildeten Schiedsrichtern unerlässlich.

~~Den Einsatz von Schiedsrichtern in den Bundesligen, bei Deutschen Meisterschaften und sonstigen offiziellen Wettbewerben der DBU, wird vom Schiedsrichter – Obmann delegiert und kontrolliert.~~

Die Länder regeln die Aus- und Fortbildung, sowie den Einsatz von Schiedsrichtern nach den Regeln und Richtlinien der DBU, in eigener Verantwortung.

- 2.2 Die Richtlinien zur Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von Schiedsrichtern, werden vom Schiedsrichter – Lehrwart erarbeitet und mit dem Schiedsrichterausschuss abgestimmt.

Änderungen müssen vom DBU – Sportausschuss behandelt und vom Vorstand bestätigt werden. Solche Änderungen können auch von Schiedsrichterwarten und Sportausschüssen der Landesverbände beantragt werden.

Die Schiedsrichterordnung muss von der DBU – Hauptversammlung genehmigt werden.

- 2.3 Die Ausübung der Schiedsrichtertätigkeit ist grundsätzlich in ordnungsgemäßer Kleidung vorzunehmen:
- auf DBU Ebene offizielles DBU-Schiedsrichtershirt, Hose oder Rock einfarbig schwarz, Bowlingschuhe.
 - auf Landesebene kann nach wie vor ein weißes Oberteil mit Emblem getragen werden, Hose oder Rock einfarbig schwarz, Bowlingschuhe.

- 2.4 Der Schiedsrichter hat korrekt, vorbildlich und im Bewusstsein seiner Fachkompetenz aufzutreten. Seine Handlungsweise, Fairness und das Auftreten sind Spiegelbild des gesamten Schiedsrichterwesens.

- 2.5 Schiedsrichterentscheidungen sind Tatsachenentscheidungen.

- 2.6 Für die Ausübung seiner Tätigkeit ist dem Schiedsrichter ein geeigneter Platz zur Verfügung zu stellen.

3. Organe

- 3.1 der DBU – Schiedsrichterausschuss

- 3.2 die Schiedsrichterausschüsse der Landesverbände/Sektionen

4. DBU – Schiedsrichterausschuss

Zusammensetzung:

- 4.1 DBU - Schiedsrichterobmann
- 4.2 [DBU - Schiedsrichterlehrwart](#)
- 4.3 [3 Ausschussmitglieder](#)

- 4.4 Den Vorsitz führt der Schiedsrichterobmann oder ein – [durch das DBU - Präsidium](#) – eingesetztes Mitglied des Ausschusses in dessen Vertretung.

Der Schiedsrichterausschuss ist das oberste Organ für das Schiedsrichterwesen des Verbandes.

- 4.4.1 Der Schiedsrichterausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

5. Wahlen

- 5.1 Der Schiedsrichterobmann und die Mitglieder des Schiedsrichterausschusses werden von den Landesschiedsrichterwarten gewählt und vom DBU – Sportausschuss bestätigt. Die Wahlen finden im 3 – jährigen Zyklus statt, analog zu den Wahlen von Vorstand und Sportausschuss. Die DBU – Geschäftsordnung ist anzuwenden.
- 5.2 Die Stimmrechte der Landesschiedsrichterwarte regelt die DBU – Geschäftsordnung gemäß Punkt 7.2.1
- 5.3 [Der Schiedsrichterlehrwart wird vom Präsidium der DBU, unter Beachtung der qualitativen Voraussetzungen benannt und vom Vorstand der DBU eingesetzt. Er ist Mitglied des DBU – Lehrwesens.](#)

6. Aufgaben

des Obmanns / Schiedsrichterausschusses

- Leitung des Schiedsrichterwesens
- Kontrollorgan der Schiedsrichter laut Schiedsrichterordnung
- Disziplinarorgan aller Schiedsrichter / Ahndung von Verstößen gegen die Sportordnung und Schiedsrichterordnung der DBU (1. Instanz für Schiedsrichterwesen)
- Zuständigkeit für Ehrungen verdienter Schiedsrichter und für die Beantragung von Ehrungen der Landesschiedsrichterwarte
- Mitarbeit bei der Erstellung von Ausbildungsrichtlinien
- Mitarbeit bei der Ausbildung und Fortbildung von Schiedsrichtern
- Wahrung des Ansehens des Schiedsrichterwesens
- Bekanntgabe von Regeländerungen und Auslegungen
- Führung eines Schiedsrichterverzeichnisses
- Erstellung von Einsatzplänen für Schiedsrichter
- Überprüfung und Hilfestellung von Schiedsrichtern im Einsatz
- Führung einer Einsatzstatistik bei DBU – Wettbewerben

des Schiedsrichterlehrwarte

- Erstellung von Richtlinien zur Ausbildung und Fortbildung von Schiedsrichtern
- Mitarbeit im Schiedsrichterausschuss bei der Erstellung und Entwicklung der Schiedsrichterordnung
- Ausbildungsleitung von Lehrgängen zur Erlangung von Schiedsrichterlizenzen
- Überwachung der Schiedsrichterleistungen gemäß der Richtlinien und Ordnungen
- Überprüfung und Hilfestellung von Schiedsrichtern im Einsatz
- Mitarbeit in der Erarbeitung von Regeländerungen und Auslegungen
- Mitglied / Ressortleitung im Sportausschuss
- Zusammenarbeit mit TK
- Weiteres unter Punkt 7 bis Punkt 9

7. Ausbildung / Prüfung

Die Ausbildung von Schiedsrichtern erfolgt nach den "Richtlinien für die Ausbildung von Schiedsrichtern" der DBU unter Berücksichtigung der DKB Richtlinien und wird mit einer Prüfung zur Erlangung der entsprechenden Lizenz beendet.

Die Ausbildungsleitung hat der Schiedsrichterlehrwart der DBU. Ausbildungsspezifische Aufgaben des Schiedsrichterlehrworts:

- 7.1 Ausbildung von Schiedsrichtern zur Erlangung der Schiedsrichter – A – Lizenz.
- 7.2 Ausbildung/Fortbildung von Schiedsrichterwarten für die Lehrtätigkeit in den Landesverbänden zur Erlangung der Schiedsrichter – B – Lizenz.
- 7.3 Delegation nach Absprache an Mitglieder des Schiedsrichterausschusses für Ausbildungsaufgaben und Assistenz bei Lehrgängen.
- 7.4 Vergabe von Lehraufträgen an Mitglieder des Schiedsrichterausschusses auf Antrag, unter der Voraussetzung der qualitativen Eignung für die Lehrtätigkeit.

Prüfungskriterien:

- 7.5 zugelassen zur Ausbildung als B – Schiedsrichter sind Mitglieder in einem Klub oder Verein, die das Mindestalter von 18 Jahren erreicht haben. Die Meldung muss über den Verein (Einzelklub) erfolgen.
- 7.6 zugelassen zur Ausbildung als A – Schiedsrichter sind Mitglieder in einem Klub oder Verein, die seit mindestens 2 Jahren Inhaber der B – Lizenz sind. Sie müssen durch ihren Verein oder Einzelklub – über den Landesschiedsrichterwart – gemeldet werden. Der Landesschiedsrichterwart kann aus wichtigen Gründen eine Weiterbildung zum A – Schiedsrichter aussetzen (keine Einsätze, disziplinarische Maßnahmen, o.ä.).
- 7.7 Nach erfolgter Schulung durch den Schiedsrichterlehrwart oder einem von ihm beauftragten Referenten, ist eine Prüfung vor einer Prüfungskommission abzulegen. Diese besteht aus:
 - dem Schiedsrichterlehrwart und / oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Schiedsrichterausschusses
 - vom Schiedsrichterlehrwart beauftragte Beisitzer
- 7.8 Die Prüfung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil. Die theoretische Prüfung berücksichtigt – neben den allgemeinen Aufgaben – ggf. auch verbindliche Lehrgangsteile des DKB.
- 7.9 Nach bestandener Prüfung erhält der Absolvent seinen Schiedsrichterausweis.

8. Fortbildung

Schiedsrichter haben die Pflicht, angebotene Schulungen zu besuchen. Diese müssen ihrem Zweck nach ausgewiesen werden. Sie können der Erhaltung der Schiedsrichterlizenz dienen, wenn grundlegende Änderungen und Maßnahmen dies erfordern.

Schiedsrichter haben weiterhin die Pflicht, sich über Veröffentlichungen bei Änderungen oder Neuerungen der Sportordnung, der Technischen Kommission und der Schiedsrichterordnung, sowie von Durchführungsbestimmungen zu informieren. Solche Unterlagen sind beim Schiedsrichterlehrwart, den Ausschussmitgliedern und den Landesschiedsrichterwarten erhältlich.

- 8.1 Schiedsrichterwarte der Länder (und A – Schiedsrichter*) müssen spätestens nach 3 Jahren eine Fortbildungsveranstaltung absolvieren um die Lizenz zur Lehrtätigkeit von B – Schiedsrichtern zu verlängern oder die A – Lizenz zu bewahren. (*Die Fortbildung kann auch anhand einer schriftlichen Einweisung stattfinden, deren Inhalt der Absolvent schriftlich bestätigt.)

- 8.2 B – Schiedsrichter sollten an einer jährlichen Einweisung (schriftlich oder mündlich) teilnehmen. Wenn diese Einweisung nachweislich im Laufe von 3 Jahren oder bei angezeigtem Bedarf nicht erfolgte, wird die Lizenz aberkannt.
- 8.3 Aberkannte Lizenzen können im Zeitraum eines Jahres wiedererlangt werden, wenn der betreffende Schiedsrichter an einem Fortbildungs- oder Ausbildungslehrgang teilnimmt, oder eine persönliche Einweisung durch einen – dafür qualifizierten – Schiedsrichterwart stattfindet. Qualifizierte Schiedsrichter sind Ausschussmitglieder und Landesschiedsrichterwarte mit Lehrauftrag. (Landes-Schiedsrichter-Lehrwarte)

9. Leistungsklassen

- 9.1 A – Lizenz
Der Schiedsrichter ist berechtigt, alle Wettkämpfe im DBU – Bereich zu leiten.
- 9.1.1 Für internationale Einsätze von A – Lizenz – Inhabern (Ländervergleiche, EM, WM) ist eine besondere Einweisung durch den Schiedsrichterlehrwart oder seinen Beauftragten erforderlich. (gem. ETBF-Rules)
- 9.2 B – Lizenz
Der Schiedsrichter ist berechtigt alle Wettkämpfe unter der DBU – Ebene zu leiten. In Ausnahmefällen kann er – mit Genehmigung des Landesschiedsrichterwartes, [in Absprache mit dem DBU SR-Obmann](#) – auch bei DBU – Wettbewerben eingesetzt werden. Eine längere Erfahrung als B – Schiedsrichter ist grundlegende Voraussetzung hierfür.
- 9.3 C – Lizenz
Der Schiedsrichter ist berechtigt, alle Wettkämpfe bis einschließlich Bezirksligen zu leiten. Da die Ausbildung in einigen Landessportbünden im Ausbildungsteil der Übungsleiter / Lehrwesen enthalten ist und von unseren Schiedsrichterwarten geschult werden muss bei diesen Gelegenheiten, sind sie Bestandteil der Leistungsklassen.
- 9.4 Ausbildungslizenz
Der Schiedsrichterwart eines Landesverbandes und / oder andere erfahrene A – Lizenz – Inhaber, sind – nach Teilnahme am Ausbildungsseminar und entsprechender Bestätigung – berechtigt, Schiedsrichter B – Lizenz - Lehrgänge abzuhalten und den Teilnehmern nach bestandener Prüfung die Lizenz zu erteilen. Um den allgemeinen Standard der Ausbildung zu gewährleisten, werden p. 1000 Mitglieder 1 Lehlizenz* auf Vorschlag des Landesschiedsrichterwarts oder Landessportwarts vergeben. *(jedoch mind. 1 Lizenz p. Landesverband)
B – Schiedsrichter, die ihre Lizenz nicht durch einen anerkannten Schiedsrichterwart mit Ausbildungslizenz erhalten haben, müssen zur Zulassung für die A – Lizenz einen Einführungskursus belegen.
Ausschussmitglieder können durch den Schiedsrichterlehrwart, für eine Ausbildung in einem Landesverband, berufen werden.

10. Schiedsrichterausweis

- 10.1 Für die Schiedsrichter wird ein einheitlicher Schiedsrichterausweis herausgegeben, der in allen Bereichen der DBU Gültigkeit besitzt. (gelb, DKB/DBU)
- 10.2 Zur Ausstellung der Ausweise ist nur der Schiedsrichterlehrwart berechtigt. Zur Ausstellung von B – Schiedsrichter – Lizenzen erteilt der Schiedsrichterlehrwart die Berechtigung an die Landesschiedsrichterwarte bei entsprechender Eignung.

-
- 10.3 Der Schiedsrichterausweis muss folgende Daten enthalten:
- Ausweisnummer
 - Name, Vorname
 - Geburtsdatum
 - Wohnadresse
 - Mit der Person identifizierbares farbiges Passbild
 - Eigenhändige Unterschrift des Inhabers
 - Eigenhändige Unterschrift des berechtigten Ausstellers
 - Stempel
 - Verein
 - Prüfungsdatum
 - Lizenz
 - Bestätigungsvermerk der Fortbildung
- 10.4 Der Ausweis ist Eigentum der DBU/des DKB und muss beim Ausscheiden zurückgegeben werden. Ohne Bestätigungsvermerk der Fortbildung läuft die Gültigkeit des Ausweises 3 Jahre nach Lizenzerteilung / Fortbildungsvermerk ab. (Punkte 8.1 und 8.2)
- 11. Einsatz von Schiedsrichtern**
- 11.1 Alle Wettbewerbe der DBU müssen entsprechend der DBU – Sportordnung, von Schiedsrichtern geleitet werden.
- 11.2 ~~Der Einsatz erfolgt durch den Schiedsrichterobmann in Abstimmung mit den Landesschiedsrichterwarten und kann nicht durch den Veranstalter oder Ausrichter abgelehnt werden.~~ Der Einsatz erfolgt durch den zuständigen Landesschiedsrichterwart in Abstimmung mit dem SR-Obmann.
- 11.3 Fungieren mehrere Schiedsrichter bei Veranstaltungen, leitet der Schiedsrichter mit der höchsten Qualifikation den Wettbewerb, wenn von Schiedsrichterwart oder Obmann nicht anders entschieden wird.
- 11.4 Bei DBU – Veranstaltungen muss eine Absprache zwischen Schiedsrichter und Veranstalter über den Ablauf der Veranstaltung vorausgehen. Für eine Einsatzplanung ist ein Schiedsrichter für eine max. Anzahl von 10 Bahnen vorzusehen. Die max. Anzahl Bahnen ist jedoch abhängig von dem jeweils zu leitenden Wettbewerb und/oder den baulichen Gegebenheiten der Anlage und kann eine wesentlich geringere Anzahl von Bahnen pro Schiedsrichter erforderlich machen.
- 11.5 Der Einsatz umfasst die Durchführung einer Liga. Sollten an einem Austragungsort mehrere Ligen gleichzeitig angesetzt und nur ein Schiedsrichter anwesend sein, ist analog 11.6, Absatz 2, zu verfahren; jedoch mit der Einschränkung, dass der eingesetzte Vertreter vom anwesenden Schiedsrichter benannt wird und ihm unterstellt ist. Er leitet grundsätzlich die untere, der angesetzten Ligen, unter der Oberleitung des lizenzierten Schiedsrichters.
- 11.6 Erscheint der eingeteilte Schiedsrichter nicht, ist wie folgt zu verfahren:
- Ein anderer anwesender Schiedsrichter (kein beteiligter Sportler) kann die Leitung übernehmen. Die beteiligten Mannschaften / Spieler müssen hierüber eindeutig informiert werden.
 - Trifft dieser Punkt nicht zu, kann ein vom Veranstalter oder Ausrichter (oder Ligasprecher) benannter geeigneter Funktionär oder Sportler, der nicht am Spiel beteiligt ist, die Leitung / Aufsicht entsprechend den sportlichen Ordnungen übernehmen. Die beteiligten Mannschaften / Spieler müssen eindeutig hierüber informiert werden.
 - Kommt ein eingesetzter Schiedsrichter zu spät zu einem Einsatz, übernimmt er die weitere Leitung ohne Zustimmung der Beteiligten, wenn der Ersatzmann kein ausgebildeter Schiedsrichter ist. Diese Maßnahme muss den beteiligten Sportlern eindeutig mitgeteilt werden.

11.7 Bestehen oder bestanden Einwände gegen die Leitung eines Wettkampfes, so ist dies im Spielbericht mit entsprechender Begründung und Unterschrift zu vermerken oder ein direkter Einspruch beim zuständigen Schiedsrichterwart einzureichen.

12. Aufgaben und Pflichten eines Schiedsrichters

12.1 Der Schiedsrichter hat im Rahmen seiner Möglichkeiten Unterstützung bei Dopingkontrollen (z.B. durch die [Nada](#)) zu leisten.

12.2 Der Schiedsrichter ist verpflichtet, rechtzeitig vor einem Wettkampf zu erscheinen, um anfallende Arbeiten zu erledigen und ggf. bestehende Mängel beseitigen zu lassen.

12.3 Der Schiedsrichter hat sich – auf Verlangen – beim Veranstalter; Ausrichter oder einem Ligasprecher mit seinem Schiedsrichterausweis zu legitimieren.

12.4 Aufgaben vor dem Wettkampf:

- Dem Schiedsrichter sind alle vorhandenen technischen/elektronischen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.
- Der erstmalige Check der Anlage genügt in der Regel, falls nachfolgend ein weiterer Wettkampf auf denselben Bahnen ausgetragen wird.
- Spielerpasskontrolle / Ranglistenkartenkontrolle (*Lizenzkontrolle)
- Kugelkontrolle (ggf. auch während des Wettkampfes) veranlassen wenn vorgegeben oder bei offensichtlichem Bedarf (dringender Verdacht auf unzulässiges Ballmaterial). In diesem Fall kann der Schiedsrichter das Material bis zu einer endgültigen Kontrolle – nach dem Wettkampf – in Verwahrung nehmen. Das Ergebnis gilt „unter Vorbehalt der Nachprüfung des Materials“. Die Weigerung zur Nachprüfung und Verwahrung des Materials hat in jedem Fall die Streichung des erzielten Ergebnisses zur Folge.
- Überprüfung der Werbeverträge (nur auf Landesebene)
- Anfertigung oder Überprüfung des Spielberichts
- Eröffnung des Wettkampfes (ggf. Probedurchgänge und anschl. Freigabe)

12.5 Aufgaben während des Wettkampfes:

- Sportlich faire und störungsfreie Überwachung des Spielverlaufs nach den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung, der DBU – Sportordnung und den Durchführungsbestimmungen.
- Von ihm getroffene Entscheidungen sind bindend (Tatsachenentscheidungen)
- Sporadische Kontrolle der Spielergebnisse
- Laufende Kontrolle des Spielstandes nach Teilabschnitten, wenn für diese Aufgabe keine andere Person eingeteilt wurde
- Verwarnungen / Ahndungen / Strafen
 - mündliche Ermahnung
 - Verwarnung durch das Zeigen der gelben Karte
 - Verwarnung/Annullierung durch das Zeigen der gelben und roten Karte
 - Verweis durch das Zeigen der roten Karte
- Nach einmaliger Verwarnung (gelbe Karte) für Fehlverhalten gegen Ordnungen oder ungebührliches Benehmen, kann die gelbe und die rote Karte gezeigt werden, die einen Frame annulliert. Fortgesetzte Verstöße können mit dem Zeigen der roten Karte geahndet werden, die den sofortigen Spielausschluss des betreffenden Spielers nach sich zieht.
- Bei besonders unsportlichem Verhalten muss die Steigerung in der Reihenfolge der Karten nicht eingehalten werden. So zieht ein Verstoß wegen Alkohol- oder Nikotinmissbrauchs (z.B.) immer den Spielerverweis nach sich.

- Karten können im gesamten Anlagenbereich gezeigt werden.
- Die Karten sind dem betreffenden Spieler deutlich sichtbar zu zeigen und der Grund der Bestrafung bekannt zu geben.
- Verwarnungen und Spelausschlüsse sind im Spielbericht deutlich zu vermerken und zu begründen. Spelausschlüsse sind mit einem zusätzlichen Bericht zu versehen.
- Die Nichtbeachtung von Schiedsrichteranweisungen kann ebenfalls mit einer gelben Karte geahndet werden und bei besonderer Unsportlichkeit mit der roten Karte
- Im Falle eines Spelausschlusses bleibt das Ergebnis bis zum Ausschluss erhalten.
- Im darauffolgenden Spiel kann der ausgeschlossene Spieler durch einen Ersatzspieler ersetzt werden. Der Ausgeschlossene kann an diesem Spieltag nicht mehr eingesetzt werden. Ggf. erfolgt eine weitere Ahndung durch die spielleitende Stelle oder den zuständigen Sportwart / Sportausschuss.
- Ahndungen / Verwarnungen sind Sofortmaßnahmen, die unmittelbar nach Kenntnisnahme des Schiedsrichters ausgesprochen werden müssen. Eine nachträglich ausgesprochene Verwarnung ist nicht zulässig, außer der Schiedsrichter erhält verspätet und konkret Kenntnis vom Übertritt / Vergehen.
- Sollte der Schiedsrichter aus zwingenden Gründen vorübergehend die Anlage verlassen müssen, hat er die Aufsichtspflicht einem von ihm benannten Vertreter zu übertragen.

12.6 Aufgaben nach dem Wettkampf:

- Abschlusskontrolle des Spielberichts und Ergänzung desselben mit seinem Namen, Ausweisnummer und Unterschrift
- Rückgabe der Ausweisunterlagen an die Teilnehmer
- Bekanntgabe der Ergebnisse
- Verabschiedung der Mannschaften und Beendigung des Wettkampfs
- Weitergabe / Sendung der Ergebnisunterlagen / Spielbericht an die spielleitende Stelle.

13. Beobachtung

- 13.1 Die Beobachtung von Schiedsrichtern kann vom Schiedsrichterlehrwart und von Mitgliedern des Schiedsrichterausschusses durchgeführt werden. Der Schiedsrichterobmann kann auch Schiedsrichterwarte oder qualifizierte Sportwarte mit der Beobachtung beauftragen. In jedem Fall ist der beobachtete Schiedsrichter – nach Beendigung der Aufgabe – vom Beobachtenden über die durchgeführte Maßnahme zu informieren.
- 13.2 Auch eine Hilfestellung während einer Veranstaltung kann von o.g. Personenkreis durchgeführt werden oder in Auftrag gegeben werden. In diesem Fall ist der eingeteilte Schiedsrichter vor Beginn des Wettkampfes darüber in Kenntnis zu setzen.
- 13.3 Im Fall von 13.1 ist ein Bericht zu erstellen (13.2 Kann-Bestimmung) und umgehend (bis 4 Tage) an den Schiedsrichterobmann zu leiten. Handelt es sich um eine Maßnahme in den Ländern, ist der Landesschiedsrichterwart darüber zu informieren.

14. Finanzen

Schiedsrichter werden für Ihre Tätigkeit bei DBU - Wettbewerben durch die DBU bzw., sofern vereinbart, durch den zuständigen Ausrichter entschädigt. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich in diesen Fällen nach den Reisekosten-Richtlinien der DBU, soweit nicht eine gesonderte Regelung getroffen wurde. Für Wettkämpfe auf Landesebene ist die Entschädigung von Schiedsrichtern Angelegenheit der Landesverbände / Sektionen.

Die in Verbindung mit der Funktion des Schiedsrichterwesens- und Lehrwesens entstehenden Kosten (z.B. Lehrgänge, Beobachtungen, Reisekosten, Einsätze) müssen vorab beantragt werden.

15. Ehrungen

Schiedsrichter werden nach den Kriterien der Schiedsrichterordnung geehrt. Diese Ehrungen erfolgen durch eine spezielle Auszeichnung in 3 Kategorien (Gold – Silber – Bronze). ~~Die Bestimmungen im Zusammenhang mit den Ehrungskriterien sind auf einem Anhang zur Schiedsrichterordnung zusammengefasst und von allen einsehbar.~~

Die Ehrungsanträge werden von den Landesschiedsrichterwarten – auf Antrag eines Vereins oder Einzelklubs – an den Schiedsrichterobmann geschickt, der sie zusammenfasst und den Ehrungsantrag an den Sportdirektor weiterleitet. Dieser genehmigt ihn durch Unterschrift

Die Ehrungen werden (je nach Grad der Ehrung) von Mitgliedern des Schiedsrichterausschusses, dem Schiedsrichterlehrwart, Landesvorsitzenden, Landesschiedsrichter- warten, dem DBU – Sportwart oder Vorstandsmitgliedern durchgeführt.

16. Inkrafttreten

Die neue, überarbeitete Schiedsrichterordnung der DBU tritt mit Beschluss des Vorstands der Deutschen Bowling Union e.V. DBU mit Wirkung zum 01. Juli 2009 vorläufig in Kraft und ist von der Hauptversammlung 2010 zu genehmigen.